

- die Zustimmungserklärung anderer Staats- und Wirtschaftsorgane, wenn der Ausbildungsberuf bzw. die berufliche Grundausbildung in deren Bereich von Bedeutung ist,
- die Zustimmungserklärung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft des FDGB (nur für Berufsbilder),
- die Angaben über die vorgesehene Veröffentlichung und Auflagenhöhe.

(2) Damit die Ausbildung auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen zum Beginn des Lehrjahres gesichert ist, sind grundsätzlich

- Berufsbilder bis 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres,
- Lehrpläne mit Stundentafeln bis 1. Februar des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

§4

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Bildungswesen erklärt die Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für verbindlich*.

(2) Die verbindlich erklärten Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln sind bei ökonomisch vertretbaren Auflagenhöhen durch die Fachverlage in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen herauszugeben.

(3) Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für Ausbildungsberufe, die vorwiegend im Bereich eines Staats- oder Wirtschaftsorgans auftreten oder in denen nur wenige Lehrlinge und Werk tätige ausgebildet werden, können die Staats- und Wirtschaftsorgane selbst veröffentlichen.

§5

Berufsbildende Literatur

(1) Die Entwicklung und Herausgabe der berufsbildenden Literatur** hat nach den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Grundsätzen zu erfolgen.

(2) Für die Entwicklung, Herausgabe und bedarfsgerechte Bereitstellung der berufsbildenden Literatur sind die Fachverlage verantwortlich. Sie arbeiten dazu mit den für die jeweiligen Ausbildungsberufe entsprechend den Anlagen 1 und 2 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammen.

(3) Von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen sind den betreffenden Fachverlagen die Themenvorschläge zur Aufnahme in die Jahres- und Perspektivthemenpläne zuzuleiten.

(4) Die Fachverlage übergeben dem Ministerium für Kultur ihre mit den Staats- und Wirtschaftsorganen abgestimmten Plan Vorschläge. Das Ministerium für Kultur koordiniert diese Vorschläge und reicht der Staatlichen Plankommission den Gesamtplan der berufsbildenden Literatur zur Bestätigung ein.

* Die Staatliche Plankommission gibt bekannt, welche Berufsbilder und Lehrpläne für verbindlich erklärt wurden und wo dieselben bezogen werden können.

** Unter berufsbildender Literatur im Sinne dieser Anordnung sind zu verstehen: lehrplangebundene Lehrbücher für den berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht, Tabellen und Aufgabensammlungen, Nachschlagewerke, Wissensspeicher, programmierte Lehrmaterialien und Lehrbögen.

(5) Die auf der Grundlage des Themenplanes erarbeiteten Manuskripte sind von den Fachverlagen der Staatlichen Plankommission zur Verbindlichkeitsklärung einzureichen. Dabei sind die Stellungnahmen der zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane und entsprechende Fachgutachten vorzulegen.

Zusatz- und Schlußbestimmungen

§6

(1) Bei der Entwicklung neuer Ausbildungsberufe bzw. beruflicher Grundausbildungen sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für neue Ausbildungsberufe bzw. berufliche Grundausbildungen sowie bei Veränderungen der ökonomischen Struktur der den jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorganen unterstehenden Bereiche wird durch die Staatliche Plankommission die Verantwortlichkeit für den Inhalt neu festgelegt.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 9. Dezember 1959 über die Ausarbeitung von Berufsanalysen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 24/1959 S. 3) und

b) die Richtlinie des Ministeriums für Volksbildung vom 3. Dezember 1959 zur Ausarbeitung von Berufsbildern (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 24/1959 S. 3)

außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1965

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Zuständigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane für den Inhalt der Ausbildungsberufe*

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
WB Mineralöle	und organische Grundstoffe
2811	Chemiefacharbeiter ^
4249/04	Technischer Rechner
4311/05	Maschinist für Kompressorenanlagen
WB Elektrochemie und Plaste	
2232	Edelsteinschleifer
2511/06	Facharbeiter für Schmelzflußelektrolyse
2655/03	Rohrschlosser
2811/05	Facharbeiter für Thermochemie
2829/01	Facharbeiter für technische Kohle

* In der vorliegenden Anlage werden nur die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bestätigten Ausbildungsberufe geführt, in denen z. Z. Lehrlinge und Werk tätige ausgebildet werden.